

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 4

Pfarrkirchen, 18.02.2021

NACHRUF

Der Landkreis Rottal-Inn trauert um

Herrn Albert Schallmoser

Herr Schallmoser war von 1978 bis 2014 Mitglied des Kreistages Rottal-Inn und von 1990 bis 1993 weiterer stellvertretender Landrat. Er hat sich damit bleibende Verdienste in der Kommunalpolitik erworben.

Der Landkreis Rottal-Inn wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Michael Fahmüller
Landrat



Inhalt

	Seite
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Roßbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/3, Gemarkung Roßbach in die Kollbach und von Mischwasser aus einem Kanalstauraum (SKO I) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2090, Gemarkung Münchsdorf sowie einem Regenüberlaufbecken (RÜB) auf dem Grundstück Fl.Nr. 224, Gemarkung Roßbach jeweils in die Kollbach durch die Gemeinde Roßbach	44-45
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wittibreut und dem Markt Triftern über die Abwasserbeseitigung des Anwesens Mollöd 1 des Marktes Triftern durch die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Wittibreut vom 17. Februar 2021	45-48
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	49
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	50
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Pfarrkirchen–Postmünster im Rottal nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	50
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Mittelschulverbandes Pfarrkirchen nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	51

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Roßbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 224/3, Gemarkung Roßbach in die Kollbach und von Mischwasser aus einem Kanalstauraum (SKO I) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2090, Gemarkung Münchsdorf sowie einem Regenüberlaufbecken (RÜB) auf dem Grundstück Fl.Nr. 224, Gemarkung Roßbach jeweils in die Kollbach durch die Gemeinde Roßbach

Antrag vom 21.10.2020 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Mit Bescheid vom 12.05.2020 hat das Landratsamt Rottal-Inn der Gemeinde Roßbach die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Roßbach und von Mischwasser in die Kollbach erteilt.

Aufgrund wegfallender Abwässer und einer damit einhergehenden Änderung der Auslegung der Kläranlage beantragt die Gemeinde Roßbach mit Schreiben vom 21.10.2020 neuerlich die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser.

Mit dem Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden: 1. Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers in die Kollbach aus der Kläranlage Roßbach (Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung). Die für die beantragte Ausbaugröße zugrundegelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 234 kg/d (entsprechend 3.900 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung; 2. Mischwassereinleitungen aus der Kanalisation (Mischwasserentlastungsbauwerke SKO I Münchsdorf und RÜB Roßbach) in die Kollbach.

Die Gemeinde Roßbach beabsichtigt, die vorhandene Kläranlage Roßbach durch bauliche Maßnahmen zu ertüchtigen. Die geplanten Umbau- und Neubaumaßnahmen erfolgen im Bereich des vorhandenen Kläranlagengrundstücks. Die Einleitungsstelle wird im Zuge der Baumaßnahmen nicht verlegt.

Eine UVP-Vorprüfung ist für Vorhaben nach Nr. 13.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf Fälle beschränkt, bei denen eine Abwasseranlage im Sinn des § 60 WHG neu errichtet oder wesentlich geändert wird. Die Gewässerbenutzung durch die Einleitung ist nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben anzusehen (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017, Az.: 7 C 25.15).

Angesichts der geplanten Ausbaugröße (3.900 EW) ist für die Neubau- und Umbaumaßnahmen ein Genehmigungsverfahren nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG durchzuführen, wenn die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Ausbaugröße von 120 kg/d BSB₅ ist eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.1.3 Anlage 1 und Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Der Vorhabensstandort grenzt an das mit Verordnung vom 16.07.2015 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Kollbach an. Zudem befinden sich im Bereich des Vorhabensstandortes Biotopflächen.

Somit ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Eine entsprechende Vorprüfung wurde bereits im Rahmen des vorausgegangenen Erlaubnisverfahrens (Bescheid vom 12.05.2020) vorgenommen. Die Vorprüfung hatte ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien bekannt. Das Kläranlagengrundstück liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Gemäß der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern sind aus fischereifachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Reinigungsleistung der Kläranlage verbessert wird.

Im Rahmen des neuerlichen Verfahrens (geplante Ausbaugröße 3.900 EW) ergeben sich aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine neuen Aspekte. Die Stellungnahme aus dem zuvor durchgeführten Verfahren ist weiterhin gültig.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei ist eine weitere Reduktion der Ausbaugröße (von zunächst geplanten 5.000 EW auf nunmehr 3.900 EW) aus fischereifachlicher Sicht positiv zu beurteilen, da somit die Belastung der Kollbach weiter reduziert werden kann.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 11.02.2021

**Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel
Reg. Amtmann**

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wittibreit und dem Markt Triftern über die Abwasserbeseitigung des Anwesens Mollöd 1 des Marktes Triftern durch die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Wittibreit vom 17. Februar 2021, Az. 21-050-2021/01

Die Gemeinde Wittibreit und der Markt Triftern haben eine Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung des Anwesens Mollöd 1 (Fl.Nr. 815, der Gemarkung Voglarn) des Marktes Triftern durch die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Wittibreit geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 17.02.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

**Pfarrkirchen, 17. Februar 2021
Landratsamt Rottal-Inn
gez.**

**Z e i l e r
Verwaltungsrat**

I. Genehmigung

Der Markt Triftern hat die gemeindliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung für den Gemeindeteil Mollöd 1 einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 11.01./01.02.2021 gemäß Art. 7 ff KommZG auf die Gemeinde Wittibreit übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 17.02.2021 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II. Zweckvereinbarung

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wittibreit und dem Markt Triftern zur Schmutzwasserentsorgung des Grundstücks Mollöd 1 (Fl.Nr. 815 Gemarkung Voglarn) des Marktes Triftern über die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Wittibreit

Die Gemeinde Wittibreit, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Christine Moser und der Markt Triftern, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Edith Lirsch schließen gemäß Art. 2 u. Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Die Gemeinde Wittibreit und der Markt Triftern betreiben und unterhalten öffentliche Entwässerungseinrichtungen zu dem Zweck, in ihrem Entsorgungsgebiet, das Abwasser der angeschlossenen Einwohner zu entsorgen und erfüllen damit eine gemeindliche Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises im Sinne des Art. 57 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 34 Abs. 1 BayWG.

§ 2 Aufgabenübertragung

Der Markt Triftern hat im Abwasserentsorgungskonzept festgelegt, dass das Grundstück Mollöd 1 (Fl.Nr. 815 Gemarkung Voglarn) nicht durch die Entwässerungsanlage des Marktes Triftern entsorgt wird.

Mit Zustimmung der Gemeinde Wittibreit überträgt der Markt Triftern gemäß Art. 2 Abs. 2 KommZG die Schmutzwasserentsorgung für das genannte Grundstück der Gemeinde Wittibreit. Ein Lageplan des Grundstücks Mollöd 1 mit Trassenverlauf (M 1:2000) ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.

§ 3 Befugnisübertragung

Der Markt Triftern überträgt der Gemeinde Wittibreit die Befugnis, die Mitbenutzung der Entwässerungseinrichtung durch eine auch für das Grundstück Mollöd 1 (Fl.Nr. 815 Gemarkung Voglarn) geltende Satzung zu regeln und alle zur Durchführung erforderliche Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 4 Geltendes Recht

Im Gebiet der Gemeinde Wittibreit gelten derzeit folgende einschlägige Satzungen:

1. Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Wittibreit (Entwässerungssatzung –EWS-) vom 21.10.2020
2. Beitrag- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wittibreit (BGS – EWS-) vom 21.10.2020

Die Satzungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Vereinbarungsgebiet in Kraft. Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Kostentragung

Die Gemeinde Wittibreit hat in ihrem Gebiet den Ortsteil Wolkertsham bereits mit einem Schmutzwasserkanal erschlossen. Das Grundstück Mollöd 1 (Fl.Nr. 815 Gemarkung Voglarn) im Gemeindegebiet des Marktes Triftern wird von der Gemeinde Wittibreit nicht erschlossen. Die Gemeinde Wittibreit verpflichtet sich lediglich, das Grundstück Mollöd 1 (Fl.Nr. 815 Gemarkung

Voglarn) an den Schmutzwasserkanal anschließen zu lassen und die Einleitung von Schmutzwasser zu gestatten. Die Gemeinde Wittibreit übernimmt für die Anschlussherstellung keine Kosten. Den Anschlusskanal (Druckleitung), d.h. sämtliche Leitungen von der Grenze des anzuschließenden Grundstücks bis zu dem von der Gemeinde Wittibreit erstellten Schmutzwasserkanal in Wolkertsham sind vom Grundstückseigentümer Mollöd 1 (Fl.Nr. 815 Gemarkung Voglarn) auf eigene Kosten herzustellen. Der Eigentümer des Grundstücks Mollöd 1 (Fl.Nr. 815 Gemarkung Voglarn) hat alle anfallenden Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Beseitigung und Unterhaltung des Anschlusskanals (Druckleitung) zu tragen.

§ 6 Rechtliche Sicherung

Soweit der Anschlusskanal (Druckleitung) über Grundstücke verlegt wird, die nicht im Eigentum oder Verfügungsmacht des Eigentümers des anzuschließenden Grundstücks stehen, hat der Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass ihm das Recht zur Verlegung und Unterhaltung des Anschlusskanals (Druckleitung) im erforderlichen Umfang eingeräumt wird.

§ 7 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten der in § 53 KommZG bezeichneten Art ist die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Rottal-Inn) zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Geltungsdauer, Kündigung, Aufhebung

1. Unbeschadet der außerordentlichen Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 KommZG gilt diese Vereinbarung vom Tage des Inkrafttretens an für die Dauer von 20 Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn keine Kündigung erfolgt.
2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Partner der Vereinbarung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zugestellt sein. Jeweils der kündigende Partner ist verpflichtet, die nach Art. 14 Abs. 2 KommZG vorgeschriebene Genehmigung beim Landratsamt Rottal-Inn zu beantragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft.

Wittibreit, den 11.01.2021

**Gemeinde Wittibreit
gez.**

**Christine Moser
1. Bürgermeisterin**

Triftern, den 01.02.2021

**Markt Triftern
gez.**

**Edith Lirsch
1. Bürgermeisterin**



Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.10.2020 den geprüften Jahresabschluss 2019 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 28.905.664,27 € und einem Jahresverlust von 1.056.021,61 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 1.215.989,59 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen und den Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 159.968,43 € auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling / ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling / ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 23.06.2020
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Michaela Egger

3. Der Jahresabschluss 2019 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 12.04.2021 bis 23.04.2021 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 14.12.2020

Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

gez.
Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des ZAS vom 27. Januar 2021 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 05. Februar 2021 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 08.02.2021

**Moser
Kfm. Werkleiter**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des
Zweckverbandes Erholungsgebiet Pfarrkirchen – Postmünster im Rottal nach Vorlage
bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Die Versammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Pfarrkirchen - Postmünster im Rottal hat in ihrer Sitzung am 20.01.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen.

Wie aus dem Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 08.02.2021 hervorgeht, wurde im Zuge der rechtsaufsichtlichen Prüfung festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2021 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

vom 18. Februar 2021 bis 11. März 2021

im Rathaus I in Pfarrkirchen, Zimmer-Nr. 12/II, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Pfarrkirchen, den 16.02.2021

**gez.
Wolfgang Beißmann
1. Verbandsvorsitzender**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Mittelschulverbandes Pfarrkirchen nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Pfarrkirchen hat in ihrer Sitzung am 20.01.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen.

Wie aus dem Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 08.02.2021 hervorgeht, wurde im Zuge der rechtsaufsichtlichen Prüfung festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2021 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit

vom 18. Februar 2021 bis 11. März 2021

im Rathaus I in Pfarrkirchen, Zimmer-Nr. 12/II, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Pfarrkirchen, den 16.02.2021

**gez.
Wolfgang Beißmann
1. Verbandsvorsitzender**